Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Barnitz, Ortsteil Benstaben

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.- H., S. 788) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.- H., S. 28), und §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, S. 545, berichtigt 1991, S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl 2007, S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barnitz vom 11.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

1. Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung der Gemeinde Barnitz und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Barnitz Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

2. In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigene Anlage der Gemeinde Barnitz auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Gemeinde Barnitz zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 2
Gebührenmaßstab

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder / und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler müssen dem Eichgesetz entsprechen. Bei der Wassermenge aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde Barnitz berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Barnitz unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

2. Von der Abwassermenge wird auf Antrag verbrauchtes, nicht in die Abwasseranlage eingeleitetes Wasser abgerechnet. Die nicht in die Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge muss über einen gesonderten Wasserzähler abgerechnet werden. Der Anbringungsort des Wasserzählers muss sicherstellen, dass lediglich das nicht in die Abwasseranlage zugeführte Wasser gemessen wird. Die Anbringung eines gesonderten Wasserzählers ist der Gemeinde anzuzeigen.

3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwasser-

Lesefassung

menge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Soll von dieser Regelung erstmalig Gebrauch gemacht werden, ist die Viehhaltung zu Beginn des Kalenderjahres der Gemeinde Barnitz anzuzeigen.

§ 3
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 6,00 € je m³ eingeleitetes Schmutzwasser.

§ 4
Zwischenzähler

1. Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist beim Amt Nordstormarn einzureichen.

2. Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist die Eichfrist des Wasserzählers der als Zwischenzähler eingesetzt wird zum Ende des Kalenderjahres abgelaufen oder bestehen begründete Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Wasserzählers, kann die Gemeinde die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ablehnen.

3. Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben hat der oder die Gebührenpflichtige unaufgefordert jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres dem Amt Nordstormarn mitzuteilen. Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Zusatzgebühren dienen

§ 5
Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 6
Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar

   a. für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
   b. für die Zusatzgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

2. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässe-

Lesefassung

rungsanlage außer Betrieb genommen wird und dem Amt Nordstormarn hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

3. Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 7
Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Barnitz Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.

3. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 8
Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

2. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monates an gebührenpflichtig, der dem Tage der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Barnitz oder das Amt Nordstormarn Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 9
Mitteilungspflichten

1. Sowohl der/die bisherige Eigentümer/in als auch der/die neue Eigentümer/in haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände dem Amt Nordstormarn unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

2. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Barnitz oder des Amtes Nordstormarn das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

3. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung betreffen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung dem Amt Nordstormarn mitzuteilen. Auf Verlangen des Amtes Nordstormarn haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die erbetenen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann das Amt Nordstormarn die Berechnungsdaten schätzen.

Lesefassung

§ 10
Öffentliche Last

Die Benutzungsgebühren nach § 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Barnitz oder des Amtes Nordstormarn das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Barnitz und das Amt Nordstormarn sind berechtigt die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Daten zum Zwecke der Berechnung von Benutzungsgebühren vom Wasserbeschaffungsverband Reinfeld- Land anzufordern, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Barnitz vom 05.12.1990 einschließlich ihrer 8 Nachträge außer Kraft.

Der 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Der 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Der 3. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Der 4. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

23858 Barnitz, den 22. Januar 2025

gez. Hans-Joachim Schütt
(Bürgermeister)

Lesefassung